

## Regelung betreffend Umkleidezeit

Gemäss Artikel 13 der Wegleitung zur Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz, Absatz 1, vom Dezember 2020, gilt die Umkleidezeit für Personal im Gesundheitswesen als Arbeitszeit.

Um diesem Gesetzesartikel Rechnung zu tragen, bezahlen wir unseren Mitarbeitenden pro geleistetem Arbeitstag im Minimum 10 Minuten Umkleidezeit und stellen diese den Einsatzbetrieben in Rechnung (z.B. 20 Arbeitstage à 10 Min. = 200 Minuten Umkleidezeit).

Verfügt ein Haus über eine bessere Regelung findet diese auch für unsere Mitarbeitenden Anwendung. Werden die 10 Minuten durch einen vorgezogenen Schichtbeginn (z.B. 06.50 Uhr statt 07.00 Uhr) oder eine andere nachvollziehbare Lösung abgegolten, übernehmen wir diese Regelung gerne, sofern sie auf dem Stundenrapport ersichtlich ist.

Vor erstmaligem Vertragsabschluss wird die aktuell gültige Regelung mit dem Formular «Angaben für die Ausstellung des Verleihvertrages mit der Rossdeutscher GmbH» erfragt.

---

Regelung Umkleidezeit:

Version 02 / 01.05.2024

Ersetzt Version 01 / 01.12.2021